



HENNSTEDT

TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2.
ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-
BEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET
„WESTLICH DER LINDENER STRAÙE (K 49) UND CA. 300 M
NÖRDLICH DER GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	19.09.2023	Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Bau und Regionalentwicklung	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV 6 - Landesplanung und ländliche Räume		X		
3	25.09.2023	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	E-Mail			X
4		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus		X		
5		Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur		X		
6	01.09.2023	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
7		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
8	08.11.2023	Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig- Holstein-Außenstelle Itzehoe - Technischer Umweltschutz	E-Mail		X	
9		Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Ländentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), Forstbehörde Nord		X		
10	29.09.2023	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
11	06.09.2023	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Niederlassung Itzehoe	E-Mail		X	



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
12	11.09.2023	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
13	13.09.2023	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
14		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
15	29.09.2023	Industrie- und Handelskammer Flensburg	E-Mail			X
16	30.08.2023	Handwerkskammer Flensburg	BOB-SH			X
17	11.09.2023	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
18	30.08.2023	Schleswig-Holstein Netz AG	BOB-SH			X
19	12.09.2023	AWD	E-Mail			X
20	29.08.2023	Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11 - Planungsanzeigen	E-Mail		X	
21	12.09.2023	Eider-Treene-Verband	E-Mail		X	
22		Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning		X		
23		Wasserverband Norderdithmarschen		X		
24		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		

HENNSTEDT**TEILAUFBHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024

**IPP** Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
25		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		
26		Nordelbische Kirchenamt der Nordelbischen ev.-luth. Kirche		X		
27		Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.		X		
28		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		X		
29	31.08.2023 18.09.2023 02.11.2023	Amt KLG Eider Der Amtsdirektor	E-Mail		X	
30		Amt Kropp-Stapelholm		X		
31	05.09.2023	Amt Treene-Nordsee	BOB-SH			X

HENNSTEDT
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution

1.1	Kreis Dithmarschen (BOB-SH am 19.09.2023)	<p>Stellungnahme des Kreises:</p> <p>Mit Schreiben vom 28.08.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 2. Änderung/Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Hennstedt beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, eine bedarfsgerechte Erweiterung und Umstrukturierung der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen. Parallel wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hannes Lyko</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 19.09.2023)	<p>Hinsichtlich der Teilaufhebung sowie 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Hennstedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Es wird begrüßt, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufgenommen wurden.</p> <p>Unter anderem im Hinblick auf Amphibien und Reptilien wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt und das Vorkommen von Teichmolch,</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



lfd. Nr.: Institution

Erdkröte, Grasfrosch und Waldeidechse als potenziell möglich eingestuft. Weiter heißt es im Text zu den Schutzzeiten von Amphibien, dass auf die Durchführung der Baufeldfreimachung während der artspezifischen Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit verzichtet werden soll. Hier bitte ich um eine zeitliche Präzisierung, wie dies bei der Umsetzung konkret gehandhabt werden soll.

Eine zeitliche Präzisierung wird in den Umweltbericht und die Festsetzungen eingefügt.

Für Gehölzbrüter ist eine artenschutzrechtliche Schonfrist vorgesehen. Dies ist zu begrüßen, aber ich kann derzeit nicht nachvollziehen, wo Eingriffe in Gehölze stattfinden sollen. Ich bitte um eine kurze Erläuterung.

Es gibt keine Eingriffe in Gehölze.

Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich der durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Es muss festgelegt werden, ob der notwendige Ausgleich über ein Ökokonto und oder über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche erfolgen soll. Der Ausgleich muss im weiteren Verfahren hinreichend konkretisiert werden. Soll der Ausgleich über ein Ökokonto erfolgen, so ist dies zu spezifizieren.

Der Ausgleich wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Knicks und Ersatzpflanzungen

Der im B-Plan befindliche Knick ist derzeit noch nicht mit einem Erhaltungsgebot versehen, ich bitte dies nachzuholen. Weiterhin bitte ich darum, dass für die Ersatzpflanzungen die Vorgaben für die Wiederbepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen aufgenommen werden.

Der Hinweis auf ein Erhaltungsgebot wird aufgenommen.

lfd. Nr.: Institution

lfd. Nr.	Institution	
<p>1.3 Kreis Dithmarschen – Brandschutzdienststelle (BOB-SH am 19.09.2023)</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Objekt (hier das geplante Gärrestlager) entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden. • Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. • Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen. • Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet des B-Plans Nr. 13 sowie der 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 wird die Löschwassermenge weiterhin unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs der 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 13 kann nach Stellungnahme der Brandschutzdienststelle in diesem speziellen Fall von der Maximalentfernung zwischen erster Entnahmestelle und Objekt von 75m abgewichen werden, da es sich bei der Erweiterung ausschließlich um die Errichtung eines Gärrestlagers handelt.</p> <p>Flächen für die Feuerwehr werden gemäß DIN 14090 zu erschließen sein, der Bauherr ist für die Erschließung zuständig.</p> <p>Flächen für die Feuerwehr werden auf Ebene des Bauantrags definiert.</p> <p>Die Abwägungstabelle wird dem Bauherren zur Information zur Verfügung gestellt.</p>



lfd. Nr.: Institution

1.3	Kreis Dithmarschen – Denkmalschutz (BOB-SH 19.09.2023)	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (E-Mail am 25.09.2023)	Sehr geehrter Herr Maaßen, mit Schreiben vom 28.08.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Hennstedt geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt. Planungsziel für die ca. 0,9 ha (F-Plan) bzw. 3,3 ha (B-Plan) große Fläche ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Gärrestebehälter für die Bioenergie Hennstedt GmbH, da der bisherige Gärrestebehälter aufgrund der Ansiedlung von Northvolt AB nicht bestehen bleiben kann. Weiter soll die Gasaufbereitung, welche bereits durch den bestehenden B-Plan in der Art der Nutzung abgedeckt ist, in Form von hierfür notwendigen baulichen Anlagen in das bestehende Gebiet integriert werden. Die Fläche des B-Plans ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde im östlichen Bereich bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und Biomasseheizwerk dargestellt. Der westliche Bereich ist jedoch bisher als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gartenbaubetrieb, Gewächshaus dargestellt und soll durch die 18. Änderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und thermische Biomassenutzung dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.: Institution

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 13 soll die Fläche des Bebauungsplans nach Westen erweitert und Art und Maß der baulichen Nutzung eng an die bestehende Nutzung und den B-Plan Nr. 13 angelehnt werden und die Erzeugung von Biogas als auch die Gasaufbereitung beinhalten.

Im Süden der Fläche soll ein Bereich von 656 m² aufgehoben werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein — Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Gemäß Kapitel 4.5 Absatz 1 der LEP-VO 2021 sind die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Hennstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die

HENNSTEDT
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution

Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Astrid Dickow

3 Archäologisches Landesamt
Schleswig-Holstein
(E-Mail am 01.09.2023)

Sehr geehrter Herr Maaßen,
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs.

2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in der der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen, Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.: Institution

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orłowski

4 Landesamt für Umwelt (LfU)
des Landes Schleswig-
Holstein-Außenstelle Itzehoe -
Technischer Umweltschutz
(E-Mail am 08.11.2023)

Sehr geehrter Herr Maaßen,
zu den vorgelegten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:
Die Bioenergie Hennstedt GmbH & Co.KG beabsichtigt die
Erweiterung durch Zubau eines Gärrestelagers samt Gasspeicher im
westlich angrenzenden Bereich des benachbarten
Biomassekraftwerkes der Westhof Energie GmbH & Co.KG.

Anlagensicherheit:

Die Biogasanlage fällt bereits in den Anwendungsbereich der
Störfallverordnung 12. BImSchV. Durch das Vorhaben wird es zu
einer Erhöhung der Lagerkapazität an Biogas kommen. Im Rahmen
der Bauleitplanung sollte bereits durch ein entsprechendes
Gutachten nachgewiesen werden, dass die Anforderungen des § 50
BImSchG eingehalten werden. Auf § 19 Absatz 4 BImSchG wird
hingewiesen.

In einem Abstand von ca. 100 m nördlich des geplanten Standortes
ist eine WKA errichtet (Enercon E-66, Nabenhöhe 68 m,
Rotordurchmesser 66 m). Gemäß NR. 2.5.3 der TRAS 120 ist ein
Schutzabstand entsprechend der dreifachen Nabenhöhe der
Windkraftanlage einzuhalten. Soweit die Windkraftanlage über
Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen
Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen
gegen Trümmerwurf vorhanden sind, kann dieser Abstand auf die
Gesamthöhe der Windkraftanlage (Gesamthöhe = Nabenhöhe +
halber Rotordurchmesser) reduziert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Verfahrens wird ein Gutachten erstellt, um nachzuweisen,
dass die Anforderungen des § 50 BImSchG eingehalten werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Diese WKA wurde bereits zurückgebaut, demnach ist der Schutzabstand
irrelevant. Auf den folgenden Bildern ist der ehemalige Standort der WKA zu
sehen:

lfd. Nr.: Institution

Diese WKA ist als Repoweringanlage für eine andere WKA vorgesehen. Wann und ob ein Rückbau stattfindet ist dem LfU nicht bekannt. Es ist zu prüfen, ob die bestehende WKA vor Inbetriebnahme des Gärrestlagers stillgelegt werden kann oder ob an der WKA die oben genannten Einrichtungen installiert sind, um den Abstand reduzieren zu können. Ggf. können auch andere bauliche Maßnahmen des geplanten Vorhabens den Abstand reduzieren. Diese Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise zu begründen.



HENNSTEDT
TEILAUFBHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution





lfd. Nr.: Institution

Lärm

Den Planungsunterlagen liegt eine schalltechnische Prognose aus dem Jahr 2002 bei. Diese stellt nicht mehr den aktuellen Stand dar und ist daher zu aktualisieren. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (G40/2008/133) wurde ein schalltechnisches Gutachten des INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH erstellt. Dieses kann als Grundlage für eine Aktualisierung genutzt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Verfahrens wird ein Lärmgutachten erstellt.

Geruch

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen nennenswerten Geruchsemissionen. Das beiliegende Gutachten aus dem Jahre 2002 berechnete die Wahrnehmungshäufigkeiten von 1-5% der Jahresstunden. Änderungen der Anlage und den Zubau von weiteren Motoren des Biomassekraftwerkes könnten eine Erhöhung der prognostizierten Jahresstunden bewirken. Eine Überschreitung von 10 % der Jahresstunden gem. 3.1 Anhang 7 der TA Luft für ein allgemeines Wohngebiet wird nicht gesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Verfahrens wird ein Geruchsgutachten erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Maas Peter Peters

5 Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein (BOB-SH 29.09.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**HENNSTEDT
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution

Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Jacobs

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (E-Mail am 06.09.2023)

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde

Hennstedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.09.2023 vor.

Die Plangebiete liegen östlich des „Lindener Kooges* (Kreisstraße 49 -K 49-) und werden über eine bereits vorhandene Zufahrt vom „Lindener Koog* (-K 49-) erschlossen. Die K 49 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Hinsichtlich des in der Anbauverbotszone liegenden notwendigen Havarieschutzwalles der Biogasanlage wurde im Rahmen der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr am 31.08.2023 ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt.

Die Einschränkung des nordgerichteten Sichtfeldes aufgrund des bestehenden Havarischutzwalles der Biogasanlage wird unter Würdigung der örtlichen Rahmenbedingungen toleriert.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

HENNSTEDT
TEILAUFBHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution

		<p>Des Weiteren habe ich gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, wenn folgender Punkt weiterhin berücksichtigt wird:</p> <p>1. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf die Straßengebiete der Kreisstraße 49 und der Landesstraße 239 geleitet werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Es wird kein Wasser auf die Straßengebiete geleitet, der Umgang mit Oberflächenwasser wird in der Begründung erläutert.</p>
7	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (BOB-SH am 11.09.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>In Vertretung</p> <p>Ines Al-Kershi</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 13.09.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



lfd. Nr.: Institution

		Sauer	
9	Industrie und Handelskammer Flensburg (E-Mail am 29.09.2023)	<p>Sehr geehrter Herr Maaßen, wir danken für Ihr Schreiben vom 28. August 2023.</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Thomas Bultjer</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Handwerkskammer Flensburg (BOB-SH am 30.08.2023)	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (BOB-SH am 11.09.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Schleswig-Holstein Netz AG (BOB-SH am 30.08.2023)	Keine Einwände seitens der SH-Netz Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	AWD (E-Mail am 12.09.2023)	<p>Guten Tag Herr Maaßen, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 13 Änderung/Erweiterung Biogasanlage" der Gemeinde Hennstedt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

HENNSTEDT
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution

Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Freundliche Grüße aus Heide

Sina Podeswa

14 **Deutsche Telekom Technik GmbH**
(E-Mail am 29.08.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen,
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Hinweis zu Strom / Telekommunikation (Seite 14 der Begründung: Das TKG hat sich geändert, eine Grundversorgung allein durch die Telekom gibt nicht mehr, Der § 78 hat in der Zwischenzeit auch einen anderen Inhalt bekommen.

Freundliche Grüße

i. A. Sascha Schöpf

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.



lfd. Nr.: Institution

15 Eider-Treene-Verband
(E-Mail am 12.09.2023)

Guten Tag Hans Maaßen,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Zu den o.a. Vorgängen äußere ich mich wie folgt: Der Plangeltungsbereich des B- Planes Nr. 13 wird in seinem nördlichen Bereich von dem offenen Verbandsgewässer 081600/ - Station 0+860 des Sielverbandes Hennstedt durchflossen. Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind innerhalb eines beidseitigen 7 m breiten Streifens ("Unterhaltungsschutzstreifen" gemessen ab Böschungsoberkante/Mitte Verrohrung) Aufschüttungen, Abgrabungen, bauliche Anlagen, Gehölzbepflanzungen etc. unzulässig. Die Anliegerflächen sind so zu bewirtschaften, dass die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung einschl. Räumgutablage keinerlei Einschränkungen erfährt. Durch die Neuversiegelung von Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Gebiets- und Bodenwasserhaushalt dauerhaft gestört. Jegliche zur Verfügung stehenden technischen Vorkehrungen zur Versickerung/Verdunstung von Niederschlagswasser sind nach Möglichkeit auszuschöpfen. Durch Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffskompensation können Verbandsgewässer betroffen sein. Die Verbände sind daher am entsprechenden verfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planaufstellung keine Bedenken grundsätzlicher Art. Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um eine Übersendung einer Ausfertigung des ergangenen Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
B.Sc. Falko Torreck

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In dem genannten Bereich sind keinerlei bauliche Anlagen oder Anpflanzungen geplant, noch sind sie zulässig. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche im letzten Zipfel des Sichtdreiecks. Nach § 35 BauGB sind auf landwirtschaftlichen Flächen nur privilegierte Bauvorhaben zulässig. An dem aktuellen Zustand und der Nutzung der genannten Fläche wird es im Rahmen dieser Planung keine Änderungen geben.

HENNSTEDT
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 UND 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABEN-BEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET „WESTLICH DER LINDENER STRASSE (K 49) UND CA. 300 M NÖRDLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZU LINDEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 15.03.2024

lfd. Nr.: Institution



16.1 Amt KLG Eider – der
Amtdirektor
(E-Mail am 02.11.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht des Kirchenkreisbauamtes und des Kirchengemeinderates bestehen nach Prüfung der uns zugeleiteten Planunterlagen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Peters

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16.2 Amt KLG Eider – Gemeinde
Linden
(E-Mail am 31.08.2023)

Hallo Hans.

Wenn sichergestellt ist das es zu keiner Geräuschbelastung am Grundstück Walter Lindenerkoog kommt, hat die Gemeinde Linden keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine schalltechnische Untersuchung.



lfd. Nr.: Institution

Karl-Heinz Popp

16.3 Amt KLG Eider – Gemeinde
Glüsing
(E-Mail am 18.09.2023)

Guten Morgen Herr Maaßen,
zur Aufstellung der Teilaufhebung und 2. Änderung und Erweiterung
des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 sowie zur Aufstellung der
18. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hennstedt bestehen
weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Rink
Steuerberaterin

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17 Amt Nordsee-Treene
(BOB-SH am 05.09.2023)

Die Gemeinde Drage wird als Nachbargemeinde beteiligt. Die
Gemeinde Drage hat die Planung der Gemeinde Hennstedt zur
Kenntnis genommen. Hinweise oder Bedenken werden nicht
geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.